

Turan Özküçük

Köln, d. 25.3.2015

An den  
Vorsitzenden des Integrationsrates  
Herrn Tayfun Keltek

An die  
Geschäftsstelle des Integrationsrates  
Herrn Andreas Vetter

Anfrage gem. § 3 der Geschäftsordnung des Integrationsrates

<b>Gremium</b>	<b>Datum der Sitzung</b>
Integrationsrat	27.04.2015

### **Sprachprüfung für das Familienzusammenführungsvisum**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Keltek,

der Fachöffentlichkeit und Organisationen der Betroffenen haben die bundesdeutsche Regelung "Deutsche Sprachkenntnisse auf dem Niveau A1" für die Erteilung des Visums für den Ehegattennachzug von Anfang an kritisiert. In der Tat war diese Hürde gerade in unterversorgten Regionen in den Herkunftsländern mit kaum überwindbaren Mühen verbunden. Nunmehr haben Betroffene, durch verschiedene Gerichtsurteile, unter anderem durch das Urteil des Verwaltungsgerichts München vom 5.11.2014 (A.Z.: 23 K 12.5365) und des Urteils des europäischen Gerichtshofs vom 10.7.2014 (A.Z.: C-138/13) eine Rechtslage herbeigeführt, die diese Hürde abzubauen befiehlt.

In diesem Zusammenhang bitte ich um die Beantwortung folgender Anfrage:

- Hält die Ausländerbehörde Köln noch immer an der Regelung, Nachweis einer Sprachprüfung, zur Erteilung eines Familienzusammenführungsvisums fest?
  - wenn ja, wie wird das mit dem Rechtsstaatsprinzip vereinbart?
  - wenn nein, in welcher Form wird das publiziert, dass, die Betroffenen sich entsprechend umorientieren können?

Mit freundlichen Grüßen

Turan Özküçük